

BVGer C-1902/2012 vom 18. Februar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1902_2012

FR: TAF C-1902/2012 du 18 février 2014

IT: TAF C-1902/2012 del 18 febbraio 2014

Regeste

Familiennachzug

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM, welche die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs betreffen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig, soweit nicht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen steht (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten, soweit sie nicht das Gesuch um Zustimmung zur Einreisebewilligung an den Sohn der Beschwerdeführerin beinhaltet, kann doch Verfahrensgegenstand nur sein, was durch den Anfechtungsgegenstand gedeckt ist (vgl. Art. 49 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2011/1 E. 2 mit Hinweis).

E. 3.1

Gemäss Art. 40 AuG sind die Kantone zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen. Vorbehalten bleibt jedoch die Zustimmung durch das BFM. Gemäss Art. 99 AuG legt der Bundesrat fest, in welchen Fällen Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen sowie kantonale arbeitsmarktliche Vorentscheide dem BFM zur Zustimmung zu unterbreiten sind. Dieses kann die Zustimmung verweigern oder den kantonalen Entscheid einschränken. So bedarf es unter anderem der Zustimmung des BFM, wenn bestimmte Personen- und Gesuchskategorien zur Koordination der Praxis im Rahmen des Gesetzesvollzugs der Zustimmungspflicht unterstellt werden (vgl. Art. 85 Abs. 1 Bst. a VZAE), oder jenes die Unterbreitung zur Zustimmung in einem Einzelfall verlangt (Art. 85 Abs. 1 Bst. b VZAE). Die kantonale Ausländerbehörde kann dem BFM zudem einen kantonalen Entscheid für die Überprüfung der bundesrechtlichen Voraussetzungen zur Zustimmung unterbreiten (Art. 85 Abs. 3 VZAE).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründet ihren negativen Entscheid damit, dass sich die Beschwerdeführerin die vom Kindsvater verpasste Frist gemäss Art. 47 Abs. 1 AuG zum Nachzug des Sohnes anrechnen lassen müsse und für sie keine neue, unabhängige Frist zu laufen beginne. Zudem seien keine wichtigen familiären Gründe im Sinne von Art. 47 Abs. 4 AuG gegeben, die eine nachträgliche Familienzusammenführung rechtfertigten.

E. 4.2

In Art. 44 AuG ist der Nachzug durch Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung geregelt. Anders als Art. 42 und 43 AuG räumt diese Bestimmung keinen Nachzugsanspruch im Sinne von Art. 83 Bst. c Ziff. 2 BGG ein (BGE 137 I 284 E. 1.2). Hingegen wird aus Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) und Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) ein das Ermessen der Ausländerbehörden einschränkender Anspruch auf Familiennachzug abgeleitet.

E. 4.2.1

Gesuche um Bewilligung des Nachzugs der ledigen Kinder unter 18 Jahren müssen innerhalb von fünf Jahren seit Erteilung der Aufenthaltsbewilligung oder seit Entstehung des Familienverhältnisses eingereicht werden. Das Gesuch für den Nachzug von Kindern über zwölf Jahren muss innerhalb von zwölf Monaten eingereicht werden (Art. 47 AuG und Art. 73 Abs. 1 und 2 VZAE). Sinn und Zweck dieser Fristenregelung ist es einerseits, die Integration von Kindern zu erleichtern, indem sie möglichst früh nachgezogen werden. Andererseits soll damit verhindert werden, dass Gesuche um Nachzug der Kinder rechtsmissbräuchlich erst kurz vor Erreichen des erwerbsfähigen Alters gestellt werden (Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002, S. 3754 f., Ziff. 1.3.7.7). Um von der Nachzugsmöglichkeit Gebrauch machen zu können, muss die Familie zudem zusammenwohnen, über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen und sie darf nicht von der Sozialhilfe abhängig sein (Art. 44 Bst. a bis c AuG). Ein nachträglicher Familiennachzug wird dagegen nur bewilligt, wenn zudem wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 AuG).

E. 4.2.2

Das Bundesgericht hat in BGE 136 II 497 festgehalten, für die Frage, ob die Altersgrenze von 18 Jahren nach Art. 42 Abs. 1 bzw. Art. 43 Abs. 1 AuG eingehalten worden sei, sei das

Alter des Kindes bei Gesuchseinreichung entscheidend (dortige E. 3.7). Auf den letztgenannten Zeitpunkt komme es auch für die weitere Frage an, ob das Gesuch rechtzeitig innert der Fristen nach Art. 47 Abs. 1 AuG gestellt sei und ob die ein- oder fünfjährige Frist gelte (dortige E. 3.4). Insofern gelangt grundsätzlich die zwölfmonatige Frist zur Anwendung, da der Sohn der Beschwerdeführerin bei Gesuchseinreichung am 6. September 2011 bereits sechzehneinhalb Jahre alt war. Damit ist aber noch nicht gesagt, ab wann die kurze, einjährige Frist zu laufen beginnt.

E. 4.2.3

Die Beschwerdeführerin beantragte am 6. September 2011 den Familiennachzug ihres Sohnes und beruft sich auf die in Art. 44 AuG aufgeführte, einjährige Frist. Sie sei am 30. Januar 2011 in die Schweiz eingereist und habe das Gesuch somit rechtzeitig gestellt. Die in Art. 44 AuG statuierte einjährige Nachzugsfrist gelte unabhängig von ihrem Ehegatten und seine verpasste Frist könne ihr nicht angerechnet werden.

E. 4.2.4

Bei aufenthalts- oder niederlassungsberechtigten Ausländern beginnt der Fristenlauf für den Familiennachzug nicht - wie von der Beschwerdeführerin behauptet - mit der Einreise in die Schweiz, sondern mit Erteilung der entsprechenden Bewilligung (Art. 47 Abs. 3 Bst. b AuG). Die Beschwerdeführerin ist am 30. Januar 2011 in die Schweiz eingereist, in der Folge wurde ihr eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Die vom Gesetz vorgesehene einjährige Frist wäre damit grundsätzlich eingehalten, sofern die Beschwerdeführerin sich nicht die vom Ehegatten verpasste Frist anrechnen lassen muss. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 2C_205/2011 vom 3. Oktober 2011 festgehalten, dass Eheleute, welche zusammenleben bzw. das Zusammenwohnen beabsichtigen beim Nachzug der gemeinsamen Kinder als Einheit zu werten seien, weshalb sich ein Ehegatte die verpasste Frist des anderen Ehegatten entgegenhalten lassen müsse. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Fristenbestimmung, welche einen frühest möglichen Nachzug fordere werde ausgehöhlt, wenn dem nachgezogenen Ehegatten die Frist gewährt würde. Die vorliegende Konstellation ist mit jener im Bundesgerichtsentscheid vergleichbar. Da der Ehemann der Beschwerdeführerin bereits seit 1996 im Besitze einer Niederlassungsbewilligung ist, hat er die Frist für den Nachzug seines Sohnes verpasst (vgl. Verfügung des Amtes für Migration des Kantons Luzern vom 1. Juli 2010). Er hätte seine Familie bzw. den jüngsten Sohn nachziehen können, als sich dieser noch in einem anpassungsfähigen Alter befand. Jedoch zog er es vor, während der ganzen Jahre getrennt von seiner Familie zu leben. Würde der Beschwerdeführerin eine unabhängige Frist zum Nachzug ihres nunmehr bei Gesuchseinreichung 16 Jahre alten Sohnes gewährt, obwohl die Möglichkeit bestanden hätte, diesen in die Schweiz einreisen zu lassen, als er sich noch in einem Alter befand, in welchem ihm die Integration leichter gefallen wäre, liefe dies dem Zweck der Norm bzw. der Fristenregelung zuwider. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb für die Beschwerdeführerin - nachdem die Migrationsbehörde gestützt auf die Fristenregelung den Familiennachzug in Bezug auf sie gutgeheissen, hingegen in Bezug auf ihren Sohn abgelehnt hat - nun eine neue Frist für den Nachzug ihres Sohnes hätte beginnen sollen.

E. 4.2.5

Somit bleibt zu prüfen, ob wichtige familiäre Gründe vorliegen, welche einen nachträglichen Nachzug des Sohnes als geboten erscheinen lassen.

E. 5.1

Die wichtigen familiären Gründe im Sinne von Art. 47 Abs. 4 AuG sind in einer mit dem Grundrecht der Achtung des Familienlebens nach Art. 13 BV und Art. 8 EMRK vereinbaren Weise auszulegen (Urteil des Bundesgerichts 2C_132/2012 vom 19. September 2012 E. 2.3.1 mit weiteren Hinweisen; Bundesamt für Migration, <http://www.bfm.admin.ch> > Dokumentation > Rechtliche Grundlagen > Weisungen und Kreisschreiben > I. Ausländerbereich > 6 Familiennachzug, Version 25. Oktober 2013, Ziff. 6.1.3, besucht im Januar 2014). Solche Gründe liegen etwa dann vor, wenn das Kindeswohl nur durch einen Nachzug in die Schweiz sachgerecht gewahrt werden kann (vgl. Art. 75 VZAE; BGE 137 I 284 E. 2.3.1 in fine S. 291). Unter Hinweis auf BGE 126 II 329 führt die Botschaft vom 8. März 2002 zum Ausländergesetz als Beispiel an, dass die weiterhin notwendige Betreuung der Kinder im Herkunftsland etwa wegen des Todes oder der Krankheit der betreuenden Person nicht mehr gewährleistet ist (BBl 2002 3794 zu Art. 46 E-AuG). Entgegen dem Wortlaut von Art. 75 VZAE ist jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht ausschliesslich auf das Kindeswohl abzustellen. Zur Bewilligung des Nachzugs nach Ablauf der Fristen des Art. 47 Abs. 1 AuG ist jedoch umgekehrt nicht zwingend erforderlich, dass das Kindeswohl den Nachzug gebietet. Letztlich bedarf es einer Gesamtschau unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalles (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_532/2012 vom 12. Juni 2012 E. 2.2. sowie erwähntes Urteil 2C_205/2011 E. 4.2). Dabei ist dem Sinn und Zweck der Fristenregelung Rechnung zu tragen, welche die Integration der Kinder erleichtern will, indem diese durch einen frühzeitigen Nachzug unter anderem auch eine möglichst umfassende Schulbildung in der Schweiz geniessen sollen. Im Übrigen soll, wie erwähnt, mit der Fristenregelung unter anderem verhindert werden, dass Gesuche um Nachzug von Kindern rechtsmissbräuchlich erst kurz vor Erreichen des erwerbsfähigen Alters gestellt werden. Denn in diesen Fällen steht laut Botschaft oft die erleichterte Zulassung zur Erwerbstätigkeit im Vordergrund, ohne dass eine echte Familiengemeinschaft angestrebt wird (BBl 2002 3754 Ziff. 1.3.7.7). Die Bewilligung des Nachzugs nach Ablauf der Fristen hat nach dem Willen des Gesetzgebers die Ausnahme zu bleiben (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 2C_174/2012 vom 22. Oktober 2012 E. 4.1).

E. 5.2

Bei der Beurteilung, ob wichtige familiäre Gründe vorliegen, kommt mithin im Wesentlichen die unter dem früheren Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG, BS 1 121) entwickelte Praxis zum Nachzug zu nur einem Elternteil zum Tragen (BGE 136 II 78 E. 4.7 S. 86, BGE 137 I 284 E. 2.3.1 in fine S. 291; vgl. zu dieser Praxis: BGE 136 II 78 E. 4.1 S. 80, BGE 136 II 120 E. 2.1 S. 123 f., 133 II 6 E. 3.1 S. 9 f. mit weiteren Hinweisen). Danach lagen praxisgemäss keine solchen Gründe vor, wenn im Heimatland alternative Pflegemöglichkeiten bestanden, die dem Kindeswohl besser entsprachen, weil dadurch vermieden werden konnte, dass die Kinder aus ihrer bisherigen Umgebung und dem ihnen vertrauten Beziehungsnetz gerissen wurden (BGE 133 II 6 E. 3.1.2 S. 11 f., BGE 125 II 585 E. 2c S. 588 ff. mit Hinweisen). An den Nachweis der fehlenden Betreuungsmöglichkeit im Heimatland stellte die Rechtsprechung umso höhere Anforderungen, je älter das nachziehende Kind war und je grösser die Integrationschwierigkeiten erschienen, die ihm hier drohten (vgl. BGE 129 II 11 E. 3.3.2 S. 16 sowie BGE 133 II 6 E. 5.3 S. 19 f. mit Hinweis auf das Urteil des EGMR i.S. Tuquabo-Tekle und andere gegen Niederlande vom 1. Dezember 2005 [Nr. 60665/00]; BGE 137 I 284 E. 2.2 S. 289 mit zahlreichen Hinweisen).

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin bringt vor, ihrem Sohn fehle die "Nestwärme", weil er nicht mit seinen Eltern leben könne. In der Heimat werde er von seiner Schwester und dem Onkel "hin und her geschoben". Aus diesen Gründen befinde er sich in einem besorgniserregenden psychischen Gesundheitszustand, weshalb ein Nachzug dringend angezeigt sei und im Interesse des Jungen liege. Dies rechtfertige einen nachträglichen Familiennachzug aus wichtigen familiären Gründen auch ausserhalb der gesetzlichen Fristen.

E. 5.3.1

Nachdem der Beschwerdeführerin der Familiennachzug bewilligt, ihrem Sohn jedoch verweigert worden war, entschied sie sich dennoch dafür, in die Schweiz zu reisen und ihren minderjährigen Sohn in der Heimat zurückzulassen. Unbestritten kann ein solcher Sachverhalt keinen wichtigen Grund für einen nachträglichen Familiennachzug begründen, war es doch die Beschwerdeführerin, welche ihren Sohn verlassen hat, im Wissen, dass er künftig von ihr getrennt leben würde. Art. 8 EMRK schützt im Zusammenhang mit der Bewilligung der Anwesenheit in der Schweiz in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. Das Bundesgericht anerkennt in seiner Rechtsprechung aber auch Ansprüche unter Erwachsenen, wenn zwischen nahen Familienangehörigen - beispielsweise aufgrund von Krankheit oder Invalidität - ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht (Urteil des Bundesgerichts 2C_942/2010 vom 27. April 2011 E. 1.3). Im vorliegenden Fall ist ein solches Abhängigkeitsverhältnis jedoch weder dargetan noch ersichtlich. Ohnehin garantiert Art. 8 EMRK einem Ausländer nicht das Recht zu wählen, wo er das Familienleben zu führen gedenkt (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR] *Ahmut gegen Niederlande* vom 28. November 1996, Recueil CourEDH 1996 VI S. 2017, insbes. §§ 67-71). Ist die Beschwerdeführerin folglich der Ansicht, ihr Sohn sei, wie er in seinem Schreiben darlegt, derart auf sie angewiesen, dass ihm ein Leben getrennt von seiner Mutter nicht zugemutet werden kann, so geht sie fehl in der Annahme, dass sie ein Anrecht auf Zusammenführung in der Schweiz haben soll. Angesichts des Alters ihres Sohnes wäre es vielmehr in seinem Interesse, wenn das Familienleben in der Heimat geführt würde, wo die Beschwerdeführerin bis vor knapp zweieinhalb Jahren gelebt hat. Diese behauptet nicht, dass ihr die Rückkehr in die Heimat nicht mehr möglich wäre, entsprechendes ist im Übrigen auch hinsichtlich ihres Ehegatten nicht ersichtlich. Daraus folgt, dass aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführerin der Nachzug bewilligt wurde, kein wichtiger familiärer Grund im Sinne des Gesetzes geschlossen werden kann, welcher einen nachträglichen Nachzug begründen würde. Zumindest im Rahmen einer Gesamtschau gilt es jedoch dies ebenfalls zu berücksichtigen.

E. 5.3.2

Gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführerin werde ihr Sohn seit der Ausreise seiner Mutter abwechslungsweise durch seinen Onkel und seiner Schwester betreut. Da er jedoch kein festes Zuhause habe, sei eine adäquate Erziehung und Betreuung nicht möglich. Hierzu legt die Beschwerdeführerin zwei beurkundete Aussagen des Onkels (2. August 2011) und der Schwester (3. August 2011) ins Recht. Aus diesen geht hervor, dass der Junge bei seinem Onkel als vollwertiges Familienmitglied behandelt wird. Seine Schwester betreut ihn nach Bedarf. Weder diesen Aussagen noch dem Schreiben des Jungen vom 15. August 2011 kann entnommen werden, dass seine Betreuung nicht möglich oder unzumutbar sein sollte. Vielmehr befindet sich der Junge in der privilegierten Situation, bei zwei

voneinander unabhängigen Bezugsfamilien als vollwertiges Mitglied willkommen zu sein und auf deren Unterstützung zählen zu können. Der Sohn der Beschwerdeführerin war im Zeitpunkt der für die Beurteilung massgeblichen Einreichung des Nachzugsgesuchs gut 16 1/2 Jahre alt. In diesem Alter ist der Ablösungsprozess der Kinder vom Elternhaus regelmässig weit fortgeschritten, ohne allerdings bereits abgeschlossen zu sein. Während Jugendliche in der Lage sind, die täglichen Verrichtungen selbständig wahrzunehmen, erscheinen eine finanzielle Unterstützung und auch eine gewisse Betreuung in schwierigen Lebenssituationen weiterhin nötig, wobei diese grundsätzlich auch von einer Vertrauensperson ausserhalb der engeren Familie wahrgenommen werden kann. Aus den Akten geht hervor, dass die Eltern für den Lebensunterhalt aufkommen, sodass die materiellen Bedürfnisse als abgedeckt gelten können. Darüber hinaus hat er das Privileg, dass sich zwei Familien um seine Betreuung kümmern und er so, sollte er bei der einen nicht die nötige Unterstützung bekommen, diese bei der anderen finden kann. Zudem leben weitere erwachsene Geschwister in der Heimat, auf deren Unterstützung im Notfall zurückgegriffen werden kann. Wie jedoch festgehalten, ist davon auszugehen, dass der Junge bereits ein altersgemäss hohes Mass an Selbständigkeit erreicht hat. Sollte er dennoch gelegentlich auf die Unterstützung eines Erwachsenen angewiesen sein, besteht in der Heimat genügend familiärer Rückhalt. Soweit sich die behaupteten psychischen Schwierigkeiten auf die Abwesenheit der Mutter als Bezugsperson beziehen, kann auf die Ausführungen unter E. 5.3.1 verwiesen werden.

E. 5.3.3

Der heute 18 Jahre alte Sohn der Beschwerdeführerin lebt seit der Geburt in seiner Heimat vom Vater getrennt. Er hat fünf ältere Geschwister sowie weitere Verwandte, welche ihm zur Seite stehen. In seiner Heimat hat er die Schule besucht und seine Sozialisierung durchlaufen, weshalb ihm die Eingliederung ins hiesige Berufsleben und in die lokalen Verhältnisse schwer fallen dürfte. Dies nicht zuletzt aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse. Die Beschwerdeführerin vertritt diesbezüglich den Standpunkt, ihr Sohn spreche sehr gut Deutsch, weshalb ihm die Integration in der Schweiz leicht fallen würde. Hierzu wurde ein Sprachzertifikat zu den Akten gereicht, welches bestätigt, dass der Junge vom 1. Dezember 2010 bis zum 28. Februar 2011, also während drei Monaten für acht Stunden pro Woche einen Deutschkurs auf Stufe A1 des europäischen Sprachportfolios besucht habe. Da keine weiteren Kursbesuche geltend gemacht wurden, ist davon auszugehen, dass sich seine Deutschkenntnisse auf das während der drei Monate Gelernte beschränken. Damit ist die Behauptung, der Junge spreche "sehr gut" Deutsch jedoch nicht belegt. Zweifel an seinem Sprachniveau bestehen auch aufgrund der in seinem Brief vom 15. August 2011 gewählten Sprache. Obwohl das Schreiben an die hiesigen Behörden gerichtet war, hat ihn der Junge in seiner Muttersprache verfasst. Es ist folglich davon auszugehen, dass er bedeutende Schwierigkeiten hat, sich angemessen in der deutschen Sprache zu verständigen. Bestehen lediglich rudimentäre Sprachkenntnisse, dürfte dies eine Integration erheblich erschweren und einem erleichterten Einstieg in die Arbeitswelt entgegenstehen. Überdies genügen gute Sprachkenntnisse für sich alleine ohnehin nicht für die Annahme, der Junge werde sich ohne grosse Schwierigkeiten hierzulande integrieren können.

E. 5.3.4

Obwohl schon Jahre zuvor die Möglichkeit bestanden hätte, ersuchte der Kindsvater erst ernsthaft um Familiennachzug, als sein Sohn mit 15 Jahren bereits ein Alter erreicht hatte,

in welchem ihm nicht nur die Integration in die hiesigen Verhältnisse per se nicht mehr leicht fallen würde, sondern er auch als Folge des Ablösungsprozesses aus seinem sozialen Umfeld ausserhalb der Kernfamilie gerissen würde. Aufgrund seines Alters bei Gesuchseinreichung hätte der Beschwerdeführer nicht mehr ordentlich eingeschult werden und damit in der Schweiz keinen Schulabschluss erwerben können. Ohne einen schweizerischen Schulabschluss dürfte es für ihn schwierig sein, in der Schweiz eine Lehrstelle zu finden. Ähnliches gilt auch für den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung durch die Beschwerdeführerin. Die gesamten Umstände weisen vielmehr darauf hin, dass die Folgen eines allfälligen Umzuges für den Sohn der Beschwerdeführerin einen weitaus gravierenden Einschnitt in seine Entwicklung bedeuten würden, als der Verbleib im vertrauten Umfeld, an welchem sich ein junger Erwachsener regelmässig orientiert.

E. 5.4

Insgesamt liegen keine wichtigen familiären Gründe im Sinne von Art. 47 Abs. 4 AuG vor, welche die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ausserhalb der gesetzlichen Nachzugsfristen rechtfertigen.

E. 6

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Ergebnis als rechtmässig zu bestätigen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 7

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 und Art. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.